

Ergänzung zum Hygieneplan des WWGSK zum Infektionsschutz im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen

- hier: Informationen und Hinweise zu Quarantäne, Masken und Elternabenden -

Stand: 28. Juni 2021

Quarantäneanordnungen im schulischen Kontext

- Eine zügige Rückkehr von **engen Kontaktpersonen** aus einer **angeordneten Quarantäne** in den Präsenzbetrieb soll ermöglicht werden.
- **Voraussetzungen** für diese Vorgehensweise sind:
 - Die Masken (MNS) wurden konsequent getragen.
 - Es wird regelmäßig zweimal pro Woche getestet.
 - Es wird regelmäßig gemäß Lüftungskonzept Frischluft zugeführt.
 - Es besteht eine feste Sitzordnung, so dass die Kontaktnachverfolgung möglich ist.
- Vollständig geimpfte Personen und genesene Personen mit gültigem Nachweis werden **grundsätzlich nicht in die Quarantäneanordnung** einbezogen.
- **Bei den übrigen Schülern der Klasse, die nicht als enge Kontaktpersonen** gelten und daher am Schulbetrieb **ohne Quarantäne** weiterhin teilnehmen können, werden die regelmäßigen zweimal wöchentlichen Testungen weitergeführt.
- **Freitestung**
 - Von besonderer Bedeutung ist, dass asymptomatische Personen, für die als enge Kontaktpersonen eine Quarantäne angeordnet wurde, über das Gesundheitsamt die Möglichkeit erhalten, nach frühestens fünf Tagen einen PCR-Test durchzuführen.
 - Sofern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird und das Ergebnis negativ ist, wird die Quarantäne nach Vorlage des negativen PCR Testes, welcher frühestens nach 5 Tagen abgenommen werden darf, beendet.
 - Die Erziehungsberechtigten erhalten vom Gesundheitsamt die notwendigen Informationen, um einen PCR-Test vornehmen lassen zu können, ohne, dass ihnen dafür Kosten entstehen.

Maskentragepflicht in der Schule

- Die Maskentragepflicht ist **bis zum 02.10.2021** vorgesehen.

Durchführung von Elternabenden

- Hinsichtlich der maximalen Teilnehmerzahl in Innenräumen ist im Musterhygieneplan eine Beschränkung durch die Raumgröße vorgegeben, wobei pro 5 m² nur eine Person zugelassen ist.
- Vollständig geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem gültigem Nachweis werden nicht auf die maximale Personenzahl im Raum angerechnet.

Peter Risch, Sicherheitsbeauftragter